



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2014  
COM(2014) 552 final

2014/0254 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und  
Bestandsgruppen in der Ostsee für 2015**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik sollen bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Ein wichtiges Instrument hierzu ist die jährliche Festsetzung der Fangmöglichkeiten in Form von zulässigen Gesamtfangmengen (TAC), Quoten und Beschränkungen des Fischereiaufwands.

Ziel des Vorschlags ist es festzulegen, welche Fangmöglichkeiten den Mitgliedstaaten 2015 bei den kommerziell wichtigsten Fischbeständen in der Ostsee zur Verfügung stehen. Im Interesse der Vereinfachung und der Übersichtlichkeit der jährlichen TAC- und Quotenentscheidungen werden die Fangmöglichkeiten für die Ostsee seit 2006 in einer eigenen Verordnung festgesetzt.

- **Allgemeiner Kontext**

Die wissenschaftlichen Gutachten zu den Beständen in der Ostsee für 2015 wurden im Mai 2014 vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) sowie im Juni 2014 vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) vorgelegt.

Der Vorschlag deckt zwei Bereiche ab, die für die Bewirtschaftung der Fischereien in der Ostsee im Jahr 2015 im Rahmen der Fangmöglichkeiten von Bedeutung sind: die Festsetzung der TAC und Quoten sowie die Beschränkungen des Fischereiaufwands durch Festlegung von Beschränkungen für die Fangtätigkeit (Anzahl Tage auf See).

- **Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Die Fangmöglichkeiten und das Verfahren für deren Aufteilung auf die Mitgliedstaaten werden jährlich festgelegt. Zuletzt geschah dies mit der Verordnung (EU) Nr. 1180/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für das Jahr 2014.

Darüber hinaus ist die Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 für das Fischereimanagement in der Ostsee von Bedeutung.

In der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97 sind die zur Wiederauffüllung der genannten Dorschbestände erforderlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt. Die Verordnung enthält außerdem die Bestimmungen für die Festsetzung der TAC für den

westlichen und den östlichen Dorschbestand sowie für die entsprechenden Beschränkungen des Fischereiaufwands.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Zielen der EU**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf die Ziele und Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik abgestimmt und stehen mit der EU-Politik für nachhaltige Entwicklung im Einklang.

## **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

### Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) und der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) wurden konsultiert.

Die Europäische Union fordert jedes Jahr beim ICES und beim STECF wissenschaftliche Gutachten über den Zustand wichtiger Fischbestände an. Die vorliegenden Gutachten betreffen alle Ostseebestände, für die TAC vorgeschlagen wurden.

- **Konsultation der interessierten Kreise**

Der Regionalbeirat für die Ostsee wurde in der gemeinsamen Sitzung der Arbeitsgruppen für demersale und pelagische Bestände im Juni 2014 auf der Grundlage der vom ICES durchgeführten Bewertung der Fischbestände angehört. Die wissenschaftliche Grundlage für den Vorschlag wurde von ICES und STECF erarbeitet. Die geäußerten vorläufigen Anmerkungen zu allen betroffenen Beständen wurden geprüft und in den Vorschlag aufgenommen, sofern sie derzeitigen Maßnahmen nicht zuwiderlaufen oder den Zustand gefährdeter Ressourcen verschlechtern. Die wissenschaftlichen Gutachten zu den Fangbeschränkungen wurden auch im Rahmen des BALTFISH-Forums erörtert.

- **Folgenabschätzung**

Die für 2015 vorgeschlagene Gesamtmenge der in Tonnen ausgedrückten Fangmöglichkeiten in der Ostsee wird im Vergleich zu 2014 um 12 % zunehmen und bei rund 629 000 Tonnen liegen<sup>1</sup>. Berechnet auf der Grundlage der Bestände sind eine Anhebung der TAC für vier Heringsbestände um durchschnittlich 31 % sowie ein Rückgang bei den Dorschbeständen in der westlichen Ostsee um 48 %, bei den Sprottenbeständen um 17 % und bei zwei Lachsbeständen um 15 % bei der Stückzahl zu verzeichnen.

Auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreise für den im Jahr 2012 in acht Ostseeländern angelandeten Fisch<sup>2</sup> wird der Wert der Fangmöglichkeiten für Heringsbestände für das Jahr 2015 um fast 80 Mio. EUR auf einen Gesamtwert von 164 Mio. EUR steigen.

---

<sup>1</sup> Ohne den östlichen Dorschbestand und einschließlich des umgewandelten Gewichts der Lachsbestände (1 Stück wiegt durchschnittlich 4,5 kg).

<sup>2</sup> EUMOFA, jährliche Daten, abgerufen unter <http://ec.europa.eu/fisheries/market-observatory/home> am 22.5.2014.

Der stärkste Rückgang, d. h. von 32 Mio. EUR im Jahr 2014 auf 14 Mio. EUR im Jahr 2015, wird bei der TAC für die Dorschbestände in der westlichen Ostsee verzeichnet. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Dorschangquote im Jahr 2013 zu 60 % in Anspruch genommen wurde und unter der Annahme, dass die gleiche Fangrate in den Jahren 2014 und 2015 beibehalten wird, wird die Reduzierung des Quotenwerts jedoch geringer ausfallen.

Der Vorschlag basiert nicht nur auf kurzfristigen Erwägungen, sondern ist auch Teil einer langfristigen Strategie, bei der die Fischerei schrittweise auf ein langfristig nachhaltiges Niveau reduziert und auf diesem erhalten werden soll. Der hier gewählte Ansatz wird folglich mittel- bis langfristig zu einem stabilen Fischereiaufwand und steigenden Quoten führen. Langfristig werden nachhaltigere Fangtätigkeiten sowie größere Anlandemengen erwartet.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE**

#### **• Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Ziel des Vorschlags ist die Festlegung von Fangbeschränkungen für EU-Fischereien, um das Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik zu verwirklichen, bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

#### **• Rechtsgrundlage**

Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

#### **• Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

#### **• Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Gemeinsame Fischereipolitik ist eine gemeinsame Politik. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV obliegt es dem Rat, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei zu erlassen.

Mit der vorliegenden Verordnung des Rates werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten zugewiesen. Nach Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 steht es den Mitgliedstaaten frei, diese Fangmöglichkeiten gemäß den in den genannten Artikeln festgelegten Kriterien auf Regionen oder Betreiber aufzuteilen. Somit verfügt jeder Mitgliedstaat über einen großen Spielraum bei der Entscheidung, wie er die ihm zugewiesenen Fangmöglichkeiten nach dem von ihm gewählten sozioökonomischen Modell ausschöpfen will.

Der Vorschlag hat für die Mitgliedstaaten keine neuen finanziellen Auswirkungen. Der Rat verabschiedet diese spezifische Verordnung jedes Jahr, und die öffentlichen und privaten Mittel zu ihrer Durchführung sind bereits vorhanden.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

Dies ist ein Vorschlag zum Fischereimanagement auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 3 AEUV.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag werden Verwaltungsvorschriften für die EU und für einzelstaatliche Behörden weiter vereinfacht, da er ähnliche Bestimmungen wie die Verordnung über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee aus dem Jahr 2014 enthält.

- **Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel**

Dieser Vorschlag betrifft eine jährliche Verordnung für das Jahr 2015 und enthält daher keine Revisionsklausel.

- **Einzel Erläuterung**

Mit dem Vorschlag sollen die Fangmöglichkeiten der Mitgliedstaaten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2015 festgesetzt werden.

Die Pflicht zur Anlandung der Fänge gilt in bestimmten Fischereien ab dem 1. Januar 2015. In der Ostsee umfassen diese Fischereien Bestände, für die TAC und Quoten gemäß dieser Verordnung gelten: Fischerei auf kleine pelagische Arten (Herings- und Sprottenbestände), Lachsfischerei (Lachsbestände) sowie Dorschfischerei (Dorschbestände), bei der die Arten die Fischerei definieren. Fänge von Arten, die die Fischereien nicht definieren, aber unter die TAC fallen, d. h. Scholle, fallen ab 1. Januar 2017 unter die Pflicht zur Anlandung in der Ostsee. Mit Einführung der Pflicht zur Anlandung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 spiegeln die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten nicht mehr die angelandete, sondern die gefangene Menge wider. Dies geschieht auf der Grundlage der eingegangenen wissenschaftlichen Gutachten zu den Fischbeständen in Fischereien nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Die Fangmöglichkeiten sollten ferner gemäß Artikel 16 Absatz 1 (in Bezug auf den Grundsatz der relativen Stabilität) und Artikel 16 Absatz 4 (mit Bezug auf die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und die Bestimmungen von Mehrjahresplänen) festgesetzt werden.

Die vorgeschlagenen Zahlen basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Gutachten und der Konsultation des Regionalbeirats für die Ostsee. Soweit zutreffend, wurden bei Beständen, die mit der Russischen Föderation geteilt werden, zur Festsetzung der EU-Quoten die entsprechenden Mengen dieser Bestände von den vom ICES empfohlenen TAC abgezogen.

Da die Kommission bestrebt ist, die nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Einklang mit der Politik der Europäischen Union und ihren internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten und zugleich die Stabilität der Fangmöglichkeiten zu erhalten, sollen die jährlichen Schwankungen der TAC, soweit dies praktisch möglich ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage begrenzt werden.

Die den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesenen TAC und Quoten sind in Anhang I aufgeführt.

Alle fünf pelagischen Bestände (vier Heringsbestände und ein Sprottenbestand) und der Dorschbestand in der westlichen Ostsee sollen im Jahr 2015 auf MSY-Niveau befischt werden, weshalb die vorgeschlagenen TAC der MSY-Fischsterblichkeit entsprechen. Die TAC für Lachs und Scholle im Finnischen Meerbusen entsprechen dem vom ICES entwickelten Konzept für Bestände mit begrenzter Datenlage. Die TAC für Lachs im Hauptbecken entspricht den im Mehrjahresplan für die Lachsbestände in der Ostsee festgelegten Fangbestimmungen (KOM(2011) 470 endg.). Die Gutachten und die TAC für den Dorschbestand in der östlichen Ostsee müssen noch vom ICES präzisiert werden<sup>3</sup>.

Die nachträgliche Prüfung des westlichen Dorschbestands hat ergeben, dass die fischereiliche Sterblichkeit über dem im Mehrjahresplan für die Dorschbestände in der Ostsee festgelegten Ziel lag und im Einklang mit Artikel 6 des Mehrjahresplans um 10 % reduziert werden sollte. Da es sich nach Auffassung des ICES dabei jedoch nicht um eine vorsorgliche Reduzierung handelt, rät dieser zu einer stärkeren Reduzierung, die auf dem Konzept des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) beruht. Gemäß Artikel 7 des Mehrjahresplans kann der Rat eine TAC festlegen, die niedriger ist als die TAC, die sich aus der Anwendung des Artikels 6 ergibt. Eine solche Ausnahme ist in Bezug auf den Fischereiaufwand nicht möglich, daher muss nach Artikel 8 Absatz 4 die Zahl der Tage auf See um 10 % reduziert werden.

Aufgrund von Änderungen in der Biologie des östlichen Dorschbestands hat der ICES für diesen Bestand keine biologischen Referenzgrößen, d. h. die tatsächliche fischereiliche Sterblichkeit, angegeben. Der Plan wurde unter der Annahme ausgearbeitet, dass das Wachstum der Dorschbestände stabil bleibt, was nicht mehr der Fall ist. Der ICES hat anerkannt, dass in den vergangenen Jahren das Wachstum des östlichen Dorschbestands drastisch zurückgegangen ist und die biologischen Referenzgrößen nicht mehr festgestellt werden können. Deshalb kann nach Einschätzung des ICES der Mehrjahresplan für die Dorschbestände der Ostsee nicht als Grundlage für ein Gutachten zum östlichen Dorschbestand dienen; stattdessen gab der ICES seine Empfehlung zur TAC auf der Grundlage der Methode bei begrenzter Datenlage ab. Aufgrund dessen sind die Artikel 6, 7 und 8 des Mehrjahresplans nicht auf den Dorschbestand in der östlichen Ostsee im Jahr 2015 anwendbar, da die in dem Plan enthaltenen Regeln für die Festsetzung der TAC und des Fischereiaufwands sich auf diese Referenzgrößen stützen. Bis zur Vorlage eines Vorschlags für einen neuen Mehrjahresplan für die Ostsee und um zu verhindern, dass der östliche Dorschbestand mangels festgesetzter TAC überfischt wird, ist es daher angezeigt, die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage des vom ICES im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des Plans und Artikel 43 Absatz 3 AEUV entwickelten Ansatzes festzulegen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC festgelegt, darunter die Flexibilitätsbestimmungen

---

<sup>3</sup> STECF, Review of scientific advice for 2015 – part1. Advice on stocks in the Baltic Sea (STECF-14-10), S. 12.

nach den Artikeln 3 und 4 für unter vorsorgliche bzw. unter analytische TAC fallende Bestände. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TAC fest, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. In jüngerer Zeit wurde der Flexibilitätsmechanismus für alle Bestände eingeführt, für welche die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt. Um daher zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresschätze beeinträchtigt und die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik behindert wird, sollte klargestellt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nur Anwendung finden, wenn die Mitgliedstaaten nicht die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwenden.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

### **zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2015**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Nach der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> sind Maßnahmen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln, unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichts des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sowie im Licht von möglicherweise von Beiräten für die jeweiligen geografischen Gebiete oder Zuständigkeitsbereiche erhaltenen Gutachten auszuarbeiten.
2. Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten für jede Fischerei oder Fischereigruppe zu erlassen, gegebenenfalls einschließlich bestimmter funktional mit ihnen verbundener Bedingungen. Im Einklang mit Artikel 16 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, dass für jeden Mitgliedstaat eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten pro Bestand oder Fischerei gewährleistet ist und die in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik berücksichtigt werden.
3. Die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) sollten daher im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und unter Berücksichtigung der in Erwägungsgrund 1 genannten Grundsätze festgelegt werden.
4. Für kleine pelagische Arten (Hering und Sprotte), Dorsch und Lachs in der Ostsee gilt die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU)

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Nr. 1380/2013 ab dem 1. Januar 2015. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der genannten Verordnung wird, wenn die Pflicht zur Anlandung für einen Fischbestand eingeführt wird, bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Festsetzung nicht mehr die Anlandungen, sondern die Fänge widerspiegelt.

5. Außerdem sollten gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Pläne festgelegt werden. Folglich sollten Fang- und Aufwandsbeschränkungen für die Dorschbestände in den Gebieten 22 bis 24 gemäß dem in der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates<sup>5</sup> festgelegten Plan für die Bewirtschaftung der Dorschbestände in der Ostsee festgesetzt werden.
6. Aus den jüngsten wissenschaftlichen Gutachten geht hervor, dass der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) die biologischen Referenzgrößen für den Dorschbestand in den Gebieten 25 bis 32 nicht festlegen konnte, sondern vielmehr empfohlen hat, dass die TAC für diesen Dorschbestand sich auf die Methode bei begrenzter Datenlage stützen sollten. In Ermangelung biologischer Referenzgrößen ist es unmöglich, die Regeln für die Festsetzung der Fangmöglichkeiten und den Fischereiaufwand für den Dorschbestand in den Gebieten 25 bis 32 einzuhalten. Da die Nichtfestsetzung der Fangmöglichkeiten eine ernsthafte Bedrohung für die Nachhaltigkeit dieses Bestands darstellen könnte, ist es angezeigt, die TAC für diesen Dorschbestand in Höhe des vom ICES entwickelten und empfohlenen Ansatzes festzusetzen.
7. Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten kann der Fischereiaufwand für die Dorschbestände in den Gebieten 22 bis 24 der Ostsee flexibel gesteuert werden, ohne die Ziele des Plans für die Bewirtschaftung des Dorschbestands der Ostsee in Frage zu stellen und ohne dass dies zu einer Zunahme der fischereilichen Sterblichkeit führt. Durch diese Flexibilität könnte der Fischereiaufwand effizienter gesteuert werden, wenn die Quoten nicht gleichmäßig auf die Fischereiflotte eines Mitgliedstaats aufgeteilt sind, und es könnte rasch auf den Tausch von Quoten reagiert werden. Daher sollte ein Mitgliedstaat einem Schiff unter seiner Flagge eine höhere Zahl von Tagen außerhalb des Hafens zuteilen können, wenn die gleiche Zahl von Tagen außerhalb des Hafens anderen Schiffen unter seiner Flagge entzogen wird.
8. Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Fangmöglichkeiten gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009<sup>6</sup>, insbesondere Artikel 33 betreffend die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 betreffend die Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Deshalb müssen die Codes festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden haben, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Fängen übermitteln, die unter diese Verordnung fallende Bestände betreffen.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1).

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

9. Durch die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC festgelegt, darunter die Flexibilitätsbestimmungen nach den Artikeln 3 und 4 für unter vorsorgliche bzw. unter analytische TAC fallende Bestände. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TAC fest, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. In jüngerer Zeit wurde der Flexibilitätsmechanismus für alle Bestände eingeführt, für welche die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt. Um daher zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresschätze beeinträchtigt, die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik behindert wird und sich die biologische Lage der Bestände verschlechtert, sollte klargestellt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nur für analytische TAC Anwendung finden, wenn die Mitgliedstaaten nicht die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwenden.
10. Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Europäischen Union zu sichern, müssen die unter diese Verordnung fallenden Fischereien ab dem 1. Januar 2015 geöffnet werden. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## **Kapitel I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### *Artikel 1* **Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2015 festgesetzt.

#### *Artikel 2* **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Unionsschiffe, die in der Ostsee fischen.

#### *Artikel 3* **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ICES“ den Internationalen Rat für Meeresforschung;
2. „Ostsee“ die ICES-Gebiete IIIb, IIIc und IIId;

3. „Gebiet“ ein Teilgebiet der Ostsee gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates<sup>7</sup>;
4. „Fischereifahrzeug“ ist jedes Schiff, das für die kommerzielle Nutzung biologischer Meeresschätze ausgerüstet ist;
5. „Fischereifahrzeug der Union“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist;
6. „Fischereiaufwand“ das Produkt aus Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs; für eine Gruppe von Fischereifahrzeugen ist es die Summe des Fischereiaufwands aller Schiffe in der Gruppe;
7. „Bestand“ eine biologische Ressource, die im Meer in einem bestimmten Bewirtschaftungsgebiet vorkommt;
8. „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) die Menge eines Bestands, die:
  - i) im Zeitraum eines Jahres gefangen werden darf im Falle von Fischereien, die der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen oder
  - ii) im Zeitraum eines Jahres angelandet werden darf im Falle von Fischereien, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen;
9. „Quote“ ein der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugewiesener Anteil der TAC.

## **Kapitel II Fangmöglichkeiten**

### *Artikel 4* **TAC und Aufteilung**

Die TAC, die Quoten und die gegebenenfalls funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.

### *Artikel 5* **Besondere Aufteilungsvorschriften**

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

---

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund (ABl. L 349 vom 31.12.2005, S. 1).

- a) Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder übertragene Mengen gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

#### *Artikel 6*

### **Bedingungen für die Anlandung der Fänge und Beifänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen**

Fänge und Beifänge von Scholle werden nur dann an Bord behalten oder angelandet, wenn sie von Fischereifahrzeugen der Union unter der Flagge eines Mitgliedstaats gefangen wurden, dessen Quote noch nicht ausgeschöpft ist.

#### *Artikel 7*

### **Aufwandsbeschränkungen**

Die Aufwandsbeschränkungen sind in Anhang II festgelegt.

## **Kapitel III Schlussbestimmungen**

#### *Artikel 8*

### **Datenübermittlung**

Wenn die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Daten über die gefangenen oder angelandeten Mengen der Bestände übermitteln, verwenden sie die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

#### *Artikel 9*

### **Flexibilität**

1. Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC

fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

2. Diese Artikel gelten jedoch nicht, wenn die Mitgliedstaaten die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nutzen.

*Artikel 10*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*